

Code of Conduct

1st edition – März 2025, copyright by BÖLLINGER GROUP
Publisher: BÖLLINGER GROUP GmbH, Salinenstrasse 38-44, 74177 Bad Friedrichshall

1. Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Dieser Code of Conduct ("CoC") gilt für alle Geschäftspartner und Lieferanten, die direkt oder indirekt Teile, Komponenten, Systeme, (Teil-)Baugruppen oder Ähnliches ("Produkte"), Serviceeinrichtungen, Systeme oder sonstige Waren, wie z.B. Maschinen und Anlagen, an die BÖLLINGER GROUP GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) ("BÖLLINGER GROUP") liefern, und/oder direkt oder indirekt sonstige Leistungen, wie z.B. Entwicklungsarbeiten oder sonstige Dienstleistungen (z.B. auch Beratungsleistungen, Baugewerke ...), für BÖLLINGER GROUP erbringen und/oder Berichte oder Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden erstellen (nachfolgend "Partner" genannt).

1.2 Dieser CoC definiert die grundlegenden Anforderungen an alle Partner im Hinblick auf Integrität, Nachhaltigkeit, Verantwortung für Mensch und Umwelt sowie Transparenz und Fairness in allen Geschäftsprozessen.

1.3 Sinn und Zweck dieses CoC ist es, Standards zu definieren und ein gemeinsames Verständnis für ein nachhaltiges, wertebasiertes, soziales Verhalten in der Beziehung zwischen BÖLLINGER GROUP und seinen Partnern zu erreichen und dieses konsequent umzusetzen.

1.4 Der Partner stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten zuverlässig und in angemessener Weise sicher, dass auch seine Lieferanten und Geschäftspartner die Grundsätze und Regeln dieses CoC entlang der gesamten Liefer- und Leistungskette einhalten.

Wo erforderlich, verpflichtet sich der Partner zur Weitergabe von Kundenstandards entlang der eigenen Lieferkette, bzw. stellt durch eigene Standards und Vorgaben die adäquate Einhaltung sicher.

2. Vertragshierarchie und andere anwendbare Dokumente

2.1 Es gelten die folgenden Vereinbarungen. Bei Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt die folgende Hierarchie: Einzelvertrag oder Bestellung (mit spezifischen Anhängen), Rahmenvertrag, Lieferplan und Einkaufsbedingungen, Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV) und Verhaltenskodex (CoC). Verweist ein Vertrag auf Anhänge oder andere anwendbare

Dokumente, so sind diese Dokumente in der Gesamthierarchie des Vertrages gleichrangig mit dem jeweiligen Vertrag.

2.2 Darüber hinaus gelten die in den jeweils anwendbaren Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften sowie, soweit der Partner diesen unterliegt, die nachfolgenden Regelungen:

- a. DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung; alternativ das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS);
- b. DIN EN ISO 14040 Umweltmanagement - Ökobilanz - Grundsätze und Rahmenbedingungen;
- c. DIN EN ISO 14044 Umweltmanagement - Ökobilanz - Anforderungen und Leitfaden;
- d. REACH-Verordnung (EG),
- g. die TISAX-Informationssicherheit für die Automobilindustrie inkl. der Anforderungen zum Prototypenschutz, mindestens jedoch die "Mindestanforderungen zum Prototypenschutz (nach VDA)" und die DIN ISO/IEC 27001
- h. die DIN EN ISO 45001, Norm für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA)
- i. und die DIN EN ISO 50001 für Energiemanagementsysteme

Die folgenden Regeln sollten vom Partner nach Möglichkeit, und wo relevant, befolgt werden:

- h. die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; die OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten;
- i. der Global Compact: Unternehmensgrundsätze der Vereinten Nationen für eine globalisierte Wirtschaft;
- j. der Deutsche Nachhaltigkeitskodex;
- k. die Global Reporting Initiative (GRI);
- l. die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Der Partner stellt die Einhaltung der in Ziffer 2.2 und für ihn relevanten (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Regeln und Vorschriften sicher und trifft geeignete Vorkehrungen, um die

Anwendung abgelaufener Regeln und Vorschriften zu vermeiden, sei es absichtlich oder versehentlich.

3. Unternehmenszweck und Werte von BÖLLINGER GROUP

Die Anforderungen dieses CoC basieren nicht nur auf ethischen Grundsätzen, nationalen und internationalen Gesetzen und gesetzlichen Regelungen, sondern auch in hohem Maße auf dem Unternehmenszweck der BÖLLINGER GROUP und den daraus abgeleiteten internen Werten:

3.1 Unternehmenszweck

Der originäre Unternehmenszweck ist die Herstellung der Vertrieb innovativer, zukunftsfähiger und hochwertiger Funktionskomponenten zur Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität.

Dies geschieht im Einklang mit dem Schutz von Umwelt, Mensch und Natur.

3.2 Unternehmenswerte

- **Vertrauen**

Wir vertrauen darauf, dass jeder nach bestem Wissen und Gewissen handelt

- **Innovation**

Wir stellen uns den technologischen Herausforderungen der Zukunft und gestalten und fördern dies durch gezielte Weiterbildung.

- **Nachhaltigkeit**

Wir vermeiden es, durch den Einsatz von wiederverwertbaren Materialien und Rohstoffen, wo technologisch möglich, Ressourcen zu verschwenden.

- **Kundenorientierung**

Wir rücken die Bedürfnisse und die Anforderungen unserer internationalen Kunden in den Fokus unseres Handelns. Dies geschieht im Einklang mit allen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

- **Höchste Qualität**

Wir verfolgen das Null-Fehler-Prinzip und setzen hierbei über alle Schritte der Produktentstehung hinweg auf das Zusammenwirken methodischer Planung und präziser Umsetzung

- **Respekt**

Wir gehen respektvoll und wertschätzend mit allen Beteiligten, insbesondere Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und allen sonstigen Stakeholdern, um.

- Internationalität

Wir stellen uns auf die internationalen Anforderungen der Industrie ein und verbinden unsere kulturelle Prägung mit den jeweiligen Gepflogenheiten unter Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze.

Wir versuchen, die Einhaltung und Umsetzung dieser Werte entlang der gesamten Wertschöpfungskette innerhalb und außerhalb unseres Unternehmens zu erreichen und zu fördern. Von unseren Partnern erwarten wir eine entsprechende Haltung und verantwortungsvolles, nachhaltiges Handeln, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, faire Arbeitsbedingungen Gleichbehandlung und betriebliche Praktiken, Arbeitsschutz und die Einhaltung der Menschenrechte.

4. Zertifizierungen, Berichterstattung, Nachweise (wo relevant bzw. verpflichtend aufgrund der Unternehmensgröße / Veröffentlichungspflichten)

Um eine transparente Berichterstattung über die unternehmerische Nachhaltigkeit zu gewährleisten, veröffentlicht der Partner, soweit relevant, einmal jährlich die entsprechenden Berichte gemäß der Global Reporting Initiative (GRI) oder dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

Der jeweilige Bericht soll aussagekräftige Informationen mindestens zu den folgenden Kriterien enthalten:

- Strategische Analyse und Maßnahmen:

Das Unternehmen soll offenlegen, ob es eine Nachhaltigkeitsstrategie hat. Es soll konkrete Maßnahmen aufzeigen, die ergriffen wurden, um im Einklang mit wesentlichen anerkannten branchenspezifischen, nationalen und internationalen Standards zu handeln.

- Ziele:

Das Unternehmen soll offenlegen, welche qualitativen und/oder quantitativen Nachhaltigkeitsziele definiert und operationalisiert sind und wie der Grad der Zielerreichung kontrolliert wird.

- Verantwortung:

Die Verantwortlichkeiten der Unternehmensleitung in Bezug auf Nachhaltigkeit sind offen zu legen.

- Kontrolle:

Das Unternehmen soll offenlegen, welche Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit in der regelmäßigen internen Planung und Kontrolle verwendet werden und wie. Es soll darlegen, wie die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten für die interne Steuerung und die externe Kommunikation durch geeignete Verfahren sichergestellt wird.

- Nutzung der natürlichen Ressourcen:

Das Unternehmen hat offenzulegen, in welchem Umfang es natürliche Ressourcen für seine Tätigkeit einsetzt. Dazu gehören Materialien sowie der Input und Output von Wasser, Boden, Abfall, Energie, Fläche, Biodiversität und Emissionen für den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.

- Ressourcenmanagement:

Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und quantitativen Ziele es sich für seine Ressourceneffizienz, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien, die Steigerung der Ressourcenproduktivität und die verringerte Inanspruchnahme von Ökosystemleistungen gesetzt hat, welche Maßnahmen und Strategien dazu verfolgt werden, wie diese Maßnahmen und Strategien erfüllt werden oder werden sollen und welche Risiken gesehen werden.

- Klimarelevante Emissionen:

Das Unternehmen legt seine Treibhausgasemissionen (THG) nach dem Greenhouse Gas Protocol oder davon abgeleiteten Standards offen und nennt seine selbst gesteckten Ziele zur Reduktion der Emissionen und die bisherigen Ergebnisse. Diese Ziele und Ergebnisse sollen auch in direktem Zusammenhang mit dem Umfang der von BÖLLINGER GROUP erhaltenen Aufträge betrachtet und berichtet werden.

- Menschenrechte:

Das Unternehmen legt die Maßnahmen, Strategien und Ziele offen, die für das Unternehmen und seine Lieferkette gelten, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte weltweit eingehalten und unfreie Arbeit, Kinderarbeit und jegliche Form von Ausbeutung verhindert werden. Auch die Ergebnisse solcher Maßnahmen und etwaige Risiken sind zu erörtern.

- Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien:

Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Standards, Systeme und Prozesse insbesondere zur Verhinderung von illegalen Handlungen und Korruption bestehen, wie sie überprüft werden, welche Ergebnisse sie haben und wo die Risiken liegen. Es legt dar, mit welchen Methoden es Korruption und andere Verstöße im Unternehmen verhindert, aufdeckt und sanktioniert.

5. Schutz der Umwelt

Die BÖLLINGER GROUP legt großen Wert darauf, dass seine Partner bei ihren geschäftlichen Aktivitäten entlang der gesamten Lieferkette auf den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen achten. Dies bedeutet auch, dass der Partner die Umweltrelevanz der Prozesse

und Produkte bereits in der Planungsphase vorausschauend bewertet und diese möglichst ressourceneffizient und umweltschonend realisiert.

Der Partner soll bei der Durchführung des Auftrages die erforderlichen Ressourcen, insbesondere Material, Energie und Wasser, effektiv und effizient einsetzen und danach streben, die Umweltbelastungen insbesondere durch Abfälle, Abwässer, schädliche Luftemissionen (Treibhausgase, Luftschadstoffe), Lärmbelästigung und Energieerzeugung zu minimieren sowie den Einsatz von erneuerbaren Ressourcen kontinuierlich zu erhöhen.

Umwelt- und gesundheitsgefährdende Materialien und Stoffe sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder - soweit eine (vollständige) Vermeidung nicht möglich ist - durch umweltfreundlichere Alternativen zu ersetzen.

5.1. Einführung und Anwendung von Managementsystemen

Der Partner erstellt, wo relevant, eine Ökobilanz nach DIN EN ISO 14040 oder DIN EN ISO 14044 und legt diese der BÖLLINGER GROUP vor. Zur Erstellung einer eigenen Ökobilanz im Gesamtkontext des jeweiligen BÖLLINGER GROUP-Projektes ist das Produktsystem mit allen definierten Funktionen gemäß ISO 14040 für die entsprechenden gelieferten Systeme/Teile/Module oder Dienstleistungen ebenfalls an BÖLLINGER GROUP unter der E-Mail-Adresse sustainability@boellinger-group.com zu übermitteln.

5.2 Umweltgesetze und -vorschriften

Der Partner ist verpflichtet, alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten, sowie auf die Verwendung verbotener Materialien zu verzichten; die Einhaltung dieser Regeln ist BÖLLINGER GROUP auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Der Partner ist verpflichtet, wo relevant, in die IMDS-Datenbank (IMDS-Materialdatenblatt, MDS) unentgeltlich eine vollständige und umfassende Liste aller Materialien und deren Zusammensetzung für jedes Einzelteil und jede in einem Produkt verwendete Ware einzugeben und BÖLLINGER GROUP darüber zu informieren. Die unentgeltliche Bereitstellung des IMDS (MDS) gilt für alle neuen und geänderten Teile, sowie für alle vom Ersatzteilmanagement als Ersatzteil gekennzeichneten Unterbauelemente einschließlich der darin enthaltenen möglichen Betriebsstoffe. Das IMDS MDS ist auch für alle Norm- und Kleinteiloptimierungs-Teile (KTO) bzw. die darin enthaltenen Betriebsstoffe zu erstellen.

Für den Fall, dass in Komponenten, Ersatzteilen, Zubehör und Verpackungen besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der sog. REACH-Kandidatenliste mit einem Anteil von mehr

als dem aktuellen Grenzwert (z.B. 0,1 Gewichtsprozent) verwendet werden, hat der Partner zusammen mit der Lieferung unaufgefordert alle Informationen gemäß Artikel 33 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 schriftlich über das IMDS zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn ein solcher Stoff erst dann in die Kandidatenliste aufgenommen wird, wenn die Lieferbeziehung bereits etabliert und weit fortgeschritten ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Zurverfügungstellung aller hier genannter Informationen für die Lieferung von Rohmaterialien, damit die BÖLLINGER GROUP in die Lage versetzt wird, o.g. Anforderungen Dritter (Kunden der BÖLLINGER GROUP) zu beantworten.

5.3 Recycling und umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen

Im Rahmen der Produkt- und Verfahrensentwicklung, während des Herstellungsprozesses sowie bei der Verwendung und anschließenden Verwertung, hat der Partner in erster Linie darauf hinzuwirken, dass Abfälle von vornherein vermieden werden; im Übrigen hat er Abfälle soweit wie möglich zu verwerten und, soweit dies nicht möglich ist, umweltverträglich zu entsorgen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner, soweit dies auf sein jeweiliges Produkt oder seine Dienstleistung zutrifft:

- ein Verwertungskonzept zu entwickeln;
- einen hohen Recyclinggrad bei Kunststoffprodukten zu erreichen und
- ein Konzept zur Abtrennung von Schadstoffen zu entwickeln.

6. Faires Verhalten und Compliance

6.1. Fairer Wettbewerb, Interessenkonflikte

Der Partner verpflichtet sich zu einem freien und fairen Wettbewerb in Übereinstimmung mit dem internationalen und nationalen Wettbewerbsrecht. Dementsprechend duldet der Partner weder korrupte Geschäftspraktiken noch Preisabsprachen oder sonstige Vereinbarungen, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Erhält er Kenntnis von derartigen Praktiken oder Absprachen, so wird er diese entsprechend untersuchen.

Alle internen und externen finanziellen oder persönlichen Interessenkonflikte, die die Geschäftsbeziehung mit BÖLLINGER GROUP betreffen oder betreffen können, sind zu vermeiden und/oder BÖLLINGER GROUP in transparenter Weise offen zu legen, sobald sie bekannt oder absehbar sind. Der Partner verpflichtet sich, Entscheidungen in transparenter und nachvollziehbarer Weise ausschließlich nach sachlichen und fachlichen Kriterien zu treffen.

6.2 Verbot von Korruption

Der Partner muss jede Form der Korruption verhindern und, soweit sie ihm angeboten wird, ablehnen. Er muss seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer wirksam daran hindern, ungerechtfertigte oder rechtswidrige Vorteile, Bestechungsgelder, Schmiergelder, Zuwendungen, Spenden oder Ähnliches anzubieten, zu gewähren oder zu erhalten, um das Handeln eines Dritten zu beeinflussen und/oder einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen.

6.3 Verbot der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

Der Partner stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strikt eingehalten werden.

6.4 Exportkontrolle und Zoll

Die jeweils geltenden Exportkontroll- und Zollvorschriften für Waren, Informationen und Dienstleistungen sowie die jeweils einschlägigen Sanktions- und Embargolisten sind zu beachten und umzusetzen.

7. Datenschutz und Datensicherheit; Prototypenschutz

7.1 Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Der Partner wird alle für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und die sich daraus ergebenden gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen einhalten. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten.

Es ist ausdrücklich verboten in remote durchgeführten Meetings / Besprechungen, Schulungen, etc. ... heimliche Mitschnitte, Screenshots oder Fotografien anzufertigen.

7.2 Nutzung von Daten

Soweit Mitarbeiter des Partners im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit BÖLLINGER GROUP Kenntnis von Daten erlangen, werden sie diese ausschließlich in dem Umfang nutzen, der zur Erfüllung der Aufgaben des Partners erforderlich ist. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BÖLLINGER GROUP.

7.3 Verpflichtung von Mitarbeitern und Unterauftragnehmern

Der Partner verpflichtet seine Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmer schriftlich zum gesetzes- und vertragskonformen Umgang mit den gewonnenen Daten.

7.4 Dateneigentum

Sämtliche Daten von BÖLLINGER GROUP bleiben im Eigentum von BÖLLINGER GROUP. Der Partner und etwaige Unterauftragnehmer erwerben keine Rechte an den aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

7.5 TISAX-Anforderungen (inkl. Prototypenschutz); DIN ISO / IEC 27001 und "Mindestanforderungen an den Prototypenschutz" nach VDA

Wo relevant, ist der Partner verpflichtet die o.g. Anforderungen zu erfüllen und mit entsprechenden Zertifizierungsnachweisen zu belegen sowie diese in der Lieferkette durchzusetzen.

Wo entsprechende Zertifizierungen nicht vorliegen, kann ggf. die vollständig ausgefüllte **Selbstbewertung (XXX...)** als Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen durch die BÖLLINGER GROUP anerkannt werden.

Darüber hinaus hat die BÖLLINGER GROUP das Recht, an den einschlägigen Produktionsstätten des Lieferanten selbst, ggf. gemeinsam mit seinen betroffenen Kunden oder durch beauftragte Dritte, die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit sowie den Prototypenschutz zu prüfen und zu bewerten.

8. Rechte der Arbeitnehmer und Menschenrechte

Der Partner achtet auf die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/eng.pdf) und des UN Global Compact (<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>).

8.1. Freie Arbeit

Alle Arbeitsverhältnisse entlang der gesamten Lieferkette müssen auf dem freien Willen der Arbeitnehmer beruhen und - soweit nicht zulässigerweise befristet vereinbart - vom Arbeitnehmer jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündbar sein. Der Partner darf weder unfreie oder Zwangsarbeit noch irgendeine Form von Sklaverei oder Menschenhandel im eigenen Betrieb und entlang der gesamten Lieferkette einsetzen oder dulden.

8.2 Chancengleichheit (Frauenrechte gemäß UN WOMAN), Antidiskriminierung, Vereinigungsfreiheit

Der Partner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter unabhängig von Geschlecht, Familienstand, Alter, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Identität und Präferenz sowie politischer Überzeugung gleich zu behandeln und rassistische Benachteiligung zu verhindern oder zu beseitigen. Dies gilt auch für das Einstellungsverfahren und für Themen wie Beförderungen, Belohnungen, Zugang zu Schulungen, Arbeitsaufgaben, Löhne, Boni, Disziplinarmaßnahmen und Kündigungen, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist. Der Partner darf die Vorlage von Schwangerschafts- oder medizinischen Tests nicht verlangen, es sei denn, dies ist durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben oder aus Gründen der Arbeitssicherheit angemessen, und er darf keine unzulässige Diskriminierung aufgrund von Testergebnissen vornehmen. Der Partner darf keine unmenschliche oder unangemessene Behandlung wie sexuelle Belästigung oder sexuelle Nötigung, Bedrohung, Diskriminierung oder Missbrauch dulden.

Das Recht der Mitarbeiter auf gewerkschaftliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird anerkannt.

Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmerorganisation darf nicht zu einer Diskriminierung oder Bevorzugung einzelner Mitarbeiter führen. Kein Mitarbeiter darf bestraft oder benachteiligt werden, wenn er diskriminierende Handlungen meldet. Der Partner muss über schriftliche Verfahren und Systeme für die Umsetzung seiner Antidiskriminierungspolitik verfügen. Der Partner muss seine schriftlichen Richtlinien und Verfahren jederzeit einhalten.

8.3 Arbeitszeiten und Vergütung, (finanzielle Verantwortung bezüglich Löhnen und Sozialleistungen)

Der Partner gewährleistet und sichert zu, dass die Arbeitszeiten mindestens den jeweils geltenden nationalen Arbeitszeitbestimmungen entsprechen. Gibt es keine solchen Bestimmungen, so gewährleistet und sichert der Partner zu, dass die internationalen Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angewendet werden.

Die Entlohnung der geleisteten Arbeit entlang der Lieferkette muss der Art der Arbeit angemessen sein und mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem garantierten Mindestlohn entsprechen, sofern vorhanden.

Gibt es keine gesetzlichen, tariflichen oder vergleichbaren Bestimmungen, zahlt der Partner das orts- oder branchenübliche Entgelt, um den Beschäftigten ein regional angemessenes Einkommen für den Lebensunterhalt zu gewährleisten.

Bei grenzüberschreitendem Personaleinsatz sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Mindestlohns, zu beachten.

8.4 Verbot von Kinderarbeit, Jugendschutz

Dem Partner ist es untersagt, Kinder zu beschäftigen; das Mindestarbeitsalter richtet sich nach den jeweils geltenden nationalen Vorschriften und Gesetzen.

Gibt es solche Vorschriften nicht, so gelten die ILO-Konventionen Nr. 138 und 182.

Für jugendliche Arbeitnehmer (unter 18 Jahren) gilt ein besonderer Schutz vor Arbeitsbedingungen, die für die Gesundheit und die Entwicklung junger Menschen gefährlich sind. Generell dürfen keine gefährlichen Arbeiten von Arbeitnehmern unter 18 Jahren ausgeführt werden.

8.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Feuerschutz

Der Partner ist verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und internationalen Standards, wie z.B. das ILO-Übereinkommen Nr. 155 oder Konventionen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsumwelt, einzuhalten.

Er hat ein wirksames Arbeitsschutzmanagementsystem nach oder in Anlehnung an die DIN ISO 45001 einzuführen und anzuwenden.

Der Partner hält die jeweiligen Brandschutzvorschriften ein und ergreift geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung.

Der Partner garantiert seinen Mitarbeitern mindestens ortsübliche Hygienestandards unter Beachtung aller nationalen gesetzlichen Vorschriften.

9. Förderung einer verantwortungsvollen Beschaffung

Der Partner ist verpflichtet, eine verantwortungsvolle und sorgfältige Beschaffung von Ressourcen, insbesondere aus Risiko- und Konfliktgebieten, unter besonderer Berücksichtigung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, aber auch der finanziellen Verantwortung bezüglich Löhnen und Sozialleistungen, Umweltauswirkungen wie Land-, Wasser- und Energieverbrauch zu praktizieren, oder - soweit eine solche Beachtung nicht möglich ist - eine Beschaffung aus solchen Regionen ganz zu vermeiden.

Werden während des Abbaus oder der Beschaffung von Ressourcen, z.B. in Abbaugebieten oder auf einer anderen Stufe der Lieferkette, Menschenrechtsverletzungen festgestellt, ist der Partner verpflichtet, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen relevanten Akteuren, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Der Partner vermeidet die Verwendung von Rohstoffen, die aus Quellen stammen, die die in den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, und verbietet die Verwendung solcher Rohstoffe in der Lieferkette.

Soweit möglich, sorgt der Partner zuverlässig und in angemessener Weise für Transparenz bei der Beschaffung von Ressourcen entlang der gesamten Lieferkette und informiert BÖLLINGER GROUP auf Anfrage darüber.

10. Änderungen, Ausschlüsse und Ergänzungen; Salvatorische Klausel

Änderungen und Ausschlüsse, welche der Unternehmensgröße der Partner, der Art und dem Umfang der Zusammenarbeit zwischen den Partnern und der BÖLLINGER GROUP beziehungsweise strategischen Entscheidungen geschuldet sind, bedürfen der Schriftform und sind als Vertragsanlage zu dokumentieren.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertragsbestandteil haben keine Gültigkeit.

Rechtliche und behördliche Anforderungen können nicht ausgeschlossen werden und bleiben generell wirksam.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglich gewollten Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt gleichermaßen bei einer unentdeckten Vertragslücke.